

Orientierungsrahmen für die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsteile der Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter in Sachsen-Anhalt; Zweite Änderung

RdErl. des MK vom 17.12.2008 - 22-8413

Bezug:

RdErl. des MK vom 20. 10. 2006 (SVBl. LSA S. 264), wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. vom 1. 7. 2007 (SVBl. LSA S. 269)

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 der Verordnung über die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.6.1992 (GVBl. LSA S. 557), geändert durch Verordnung vom 15.4.1994 (GVBl. LSA S. 538)“ durch die Angabe „ § 15 Abs. 4 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 292), geändert durch Verordnung vom 11.12.2007 (GVBl. LSA S. 408)“(im Folgenden APVO) ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 Überschrift wird die Angabe „(§ 6 PVO2)“ durch die Angabe „(§ 12 Abs. 3 APVO)“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.2 Überschrift wird die Angabe „(§ 7 PVO2)“ durch die Angabe „(§ 17 APVO)“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.3 Überschrift wird die Angabe „(§ 8 PVO2)“ durch die Angabe „(§ 18 APVO)“ ersetzt.
- e) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4 Prüfungskolloquium (§ 19 APVO)

Der Prüfling soll im Prüfungskolloquium anhand eines selbst gewählten und für das Berufsfeld bedeutsamen Themas seine mündliche Präsentations- und Disputationskompetenz unter Beweis stellen. Insbesondere soll er zeigen, dass er eine auf eigene Erfahrungen basierende Problemsicht entwickeln, Ursachen- und Wirkungszusammenhänge analysieren und Folgerungen für seine pädagogische Arbeit ziehen kann.

Die Inhalte des Prüfungskolloquiums ergeben sich aus den haupt- und fachseminaristischen Schwerpunkten sowie aus schul- und unterrichtspraktischen Belangen.

Für die Beurteilung und Bewertung der mündlichen Präsentations- und Disputationskompetenz bezüglich eines berufsrelevanten Gegenstandes sind im Wesentlichen die nachfolgenden inhaltsbezogenen Leitfragen und Kriterien maßgebend. Sie stellen den für eine differenzierte Notenbeschreibung oder –findung festgelegten Orientierungsrahmen dar.

- a) Verfügte der Prüfling über grundlegende und umfangreiche Kenntnisse bezüglich des Themas? Wurden Bezüge zu wissenschaftlichen Modellen, Ansätzen oder Theorien hergestellt ?
- b) Wie souverän und eigenständig war der Umgang mit dem Wissen (Verarbeitungstiefe)?

„Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

- c) Konnte der Prüfling Theorie und Praxis anwendungsbezogen miteinander verknüpfen? Konnten Verallgemeinerungen oder Schlussfolgerungen getroffen werden?
- d) Zeigte der Prüfling Problem- oder Konfliktbewusstsein und war er in der Lage, Lösungsmöglichkeiten theoriegestützt aufzuzeigen?
- e) Waren die Darstellungen in der Präsentationsphase strukturiert, aussagefähig, präzise, verständlich und überzeugend? Ist es dem Prüfling gelungen, die Erwartungen der Teilnehmenden bezüglich der Zielintentionen seines Vortrages zu erfüllen?
- f) Waren die Präsentationstechniken geeignet, die Argumentationen zu unterstützen und die Teilnehmenden zum Mitdenken und Mitarbeiten anzuregen? Wurde die Verständlichkeit der mündlichen Ausführungen durch den Medieneinsatz erhöht? Inwieweit wurden medienästhetische Aspekte berücksichtigt (u. a. Lesbarkeit, Bild-/Textrelation, Systematik, Farbgestaltung, Hervorhebungen)?
- g) Wie ist das Antwortverhalten in der Disputationsphase fachlich zu bewerten? Waren die Argumentationen folgerichtig und überzeugend? Ging der Prüfling auf Anregungen und Einwände ein? War sein Antwortverhalten durch eine ansprechende Rede gekennzeichnet (kurzer und verständlicher Satzbau, Verwendung aktiver Verben und Fachtermini, wirksamer Redeschluss, Augenkontakt, Lautstärke, Sprechtempo, Sprechpausen, Körpersprache)? Entwickelte der Prüfling eine positive Streitkultur, wie ging er mit Anregungen, Hinweisen und Kritik um (Kritikfähigkeit)?
- h) Wie ist das Gesamtauftreten des Prüflings einschließlich Organisation sowie Management des Kolloquiums einzuschätzen?“

2. Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.